



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Kreistages - Konstituierende Sitzung
am 04.05.2020

TOP 14.4

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth

Sachverhalt:

Nach § 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus 36 Verbandsräten einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

Der Zweckverband besteht aus folgenden Mitgliedern, diese entsenden die Verbandsräte nach § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung nach folgendem Schlüssel:

Gebietskörperschaft	Sitze	Gesamtsitze
Markt Ammerndorf Marktrat	1	1
Markt Cadolzburg Bgm. kraft Amtes	1	1
Landkreis Fürth LR kraft Amtes Kreisräte	1 4	5
Stadt Fürth OB kraft Amtes Stadträte	1 17	18
Gemeinde Großhabersdorf Gemeinderat	1	1
Stadt Langenzenn Bgm. kraft Amtes	1	1
Markt Roßtal Marktrat	1	1
Gemeinde Seukendorf Gemeinderat	1	1
Stadt Stein Stadtrat	1	1
Markt Wilhermsdorf Marktrat	1	1
Stadt Zirndorf Bgm. kraft Amtes Stadträte	1 4	5
Gesamt-/Prüfsumme	36	36

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der Zweckverbandssatzung endet mit Ablauf der Wahlzeit der Vertretungsorgane auch die Bestellung der Verbandsräte. Die Amtszeit der derzeitigen

Verbandsräte endet somit mit Ablauf des 30.04.2020, die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Dem Landkreis Fürth stehen 5 Verbandsräte nebst Stellvertreter zu.

Der Landrat gehört kraft Amtes der Verbandsversammlung an, er wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Mit dessen Zustimmung kann auch ein anderer Stellvertreter bestellt werden (Art. 31 Abs. 2 und 3 KommZG).

Es sind deshalb 4 weitere Verbandsräte und deren Stellvertreter zu bestellen.

Die Verbandsräte und deren Stellvertreter müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse Fürth wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein.

Sie müssen ferner die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllen; die Art. 9 und 10 des Sparkassengesetzes gelten entsprechend. Dies bedeutet, dass auch die Verbandsräte und deren Ersatzleute besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen müssen und möglichst aus allen Berufsständen kommen.

Die besondere Wirtschafts- und Sachkunde ist in der Regel dann anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist, sie kann auch angenommen werden, wenn das Mitglied eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsbildung hat und über berufliche Erfahrung verfügt. Die Wirtschafts- und Sachkunde wird regelmäßig nicht als besonders anzusehen sein, soweit sich wirtschaftliche Fachkenntnisse auf allgemeine, im jeweiligen Berufsbild regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken. Gleiches gilt, sofern wirtschaftliche Fachkenntnisse allein aus einer langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit abgeleitet werden.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 29.07.2009 (BGBl.I, S.2305) wurden erstmals Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen eingeführt, die insbesondere Anzeigepflichten, materielle Anforderungen und Maßnahmen bezüglich der Mandatsträger beinhalten. Demgemäß ist künftig die Bestellung von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitgliedern gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzeigepflichtig. Das entsprechende Merkblatt der BaFin zu den materiellen Anforderungen bei der Sachkunde, dem Anzeigeverfahren und den dazu einzureichenden Unterlagen liegt als Anlage bei.

Bei der Bestellung der Verbandsräte ist außerdem darauf zu achten, dass die von den kreisangehörigen Städten/Märkten und Gemeinden vorgesehenen Verbandsräte nicht gleichzeitig auch für die Vertretung des Landkreises bestellt werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, in Anlehnung an die in der Geschäftsordnung des Kreistages enthaltenen Regelung zur Sitzverteilung in den Ausschüssen des Kreistages (§ 33 Abs.2 Satz1), das dort festgelegte Verfahren (Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren) auch für die Verteilung der dem Landkreis zustehenden Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth anzuwenden.

Demnach ergäbe sich folgende Verteilung:

	Verbandsrat	Stellvertreter
1	Matthias Dießl (Verbandsrat kraft Amtes)	(gewählter Stellvertreter o.a.)
2	CSU	
3	CSU	
4	Grüne	
5	SPD	

Bei der konkreten Bestellung einzelner Personen zum Vertreter in der Verbandsversammlung der

Sparkasse sind insoweit die o.g. Ausführungen zur persönlichen Sachkunde der auf Vorschlag der genannten Fraktionen benannten Personen sowie die Inkompatibilität in Bezug auf eine Vertretung von kreisangehörigen Städten/Gemeinden in der Verbandsversammlung zu beachten. Sollte eine Fraktion diese Voraussetzungen nicht erfüllen (können), müsste sie den ihr zustehenden Sitz ggf. einer anderen Partei überlassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, für die Verteilung der dem Landkreis zustehenden Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth in sinngemäßer Anwendung von § 33 Abs.2 Satz1 der Geschäftsordnung des Kreistages das dort festgelegte Verfahren (Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren) anzuwenden.
2. Als Verbandsräte und als deren Stellvertreter werden für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth bestellt:

	Verbandsrat	Stellvertreter
	Landrat Matthias Dießl <small>(Verbandsrat kraft Amtes)</small>	 <small>(gewählter Stellvertreter o.a.)</small>
CSU	Stefanie Rietzke	Adelheid Seifert
CSU	Johann Tiefel (FDP)	Thomas Peter(FDP)
Grüne	Cornelia Thomas	Isabell Löschner
SPD	Michael Bischoff	Sandra Hauber